

kennen und zum Zwecke der politischen Bildung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Mitwirkung an der politischen Willensbildung in Form eines Vereins (Art. 246 ff PGR) errichtet sein (Art. 1, 2 Parteien-BeiträgeG). Unter «Partei» ist daher ein Zusammenschluss mehrerer Personen als Verein zu verstehen mit dem Ziel, sich politisch zu betätigen. Um Beiträge erhalten zu können, ist es daher für eine bei Landtagswahlen erfolgreiche Wählergruppe unabdingbar, sich als Verein zu konstituieren.¹⁶⁹

Der Begriff «Partei» ist nicht identisch mit dem Begriff «Fraktion». Als Fraktion wird ein freiwilliger Zusammenschluss von politisch gleichgesinnten Abgeordneten in einem Parlament zur Durchsetzung ihrer politischen Interessen und Ziele bezeichnet. Eine Fraktion besteht in der Landtagspraxis Liechtensteins aus den Abgeordneten einer Partei, obwohl sie theoretisch auch überparteilich sein könnte: Die einzige Bedingung, die an eine solche Gruppierung von Abgeordneten gestellt wird, um als Fraktion gelten zu können, ist die Mindestanzahl von drei Mitgliedern (Art. 12 GOLT). Die Fraktionen haben ihren Fraktionssprecher zu benennen, welcher zugleich Mitglied des Landtagsbüros wird (Art. 8, Art. 12 GOLT). Darüber hinaus hat «jede in Fraktionsstärke vertretene Partei das Recht, in Kommissionen vertreten zu sein» (Art. 58 Abs. 3 GOLT). Das heisst, jede Partei, die mindestens drei Abgeordnete für den Landtag stellt, ist auf deren Verlangen in Kommissionen vertreten.

Zu den Fraktionen kann – da sie in Liechtenstein parteihomogen sind – festgehalten werden, dass «in den Fraktionen gewissermassen alle Fäden zusammenlaufen und sie der Ort einer Vielzahl von politischen Vorentscheidungen sind».¹⁷⁰

Da aber in der jüngeren Vergangenheit in Liechtenstein weder parteiübergreifende Fraktionen bestanden noch Wählergruppen an Landtagswahlen teilnehmen, die nicht als Verein gegründet wurden, rekrutie-

pro Jahr festgesetzt, wobei dieser Beitrag an die Parteien nach Massgabe der jeweils bei den letzten Landtagswahlen erzielten Anteile an den Wählerstimmen zugeteilt werden. Zusätzlich wird jeder im Landtag vertretenen politischen Partei ein pauschaler Beitrag von jährlich CHF 60 000 ausgerichtet.

169 Allerdings ist dieses Gesetz nicht mit dem «Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen» (BezügeBeiträgeG) zu verwechseln.

170 Waschkuhn, 1994, S. 143.